



Aufgrund der §§ 10 Nr. 18, 38 Abs. 1 Heilberufe-Kammerge setz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in ihrer Sitzung am 05. April 2025 die nachfolgende neue Neufassung (n.F.) der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (WBO-PP/KJP) beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.10.2025 geändert worden ist:

Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (WBO-PP/KJP)

gültig ab dem 11. November 2025

Diese Satzung (WBO-PP/KJP n.F.) gilt grundsätzlich für

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), die ihre Weiterbildung nach dem 05.05.2025 begonnen haben und

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), die ihre Weiterbildung vor dem 06.05.2025 begonnen haben und nicht von der Übergangsregelung gemäß § 21 Abs. 1 Gebrauch machen möchten.

Bereichsweiterbildungen in Analytischer Psychotherapie für Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche, Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche, Verhaltenstherapie für Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche und Systemischer Therapie für Kinder und Jugendliche können gemäß § 20 Abs. 6 WBO-PP/KJP dieser Fassung (n.F.) unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beginns anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen eines der Absätze des § 20 WBO-PP/KJP n.F. erfüllt sind.

Bereichsweiterbildungen in Sozialmedizin, die auch nach dem 05.05.2025 begonnen wurden und spätestens bis zum 17.03.2028 abgeschlossen werden, können gemäß § 21 Abs. 1 der WBO-PP/KJP dieser Fassung i.V.m. den Übergangsvorschriften des § 15 i.V.m. Abschnitt B VI. der WBO PP/KJP in ihrer alten Fassung vom 21.08.2024 (a.F.) anerkannt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist nur noch eine Anrechnung von Weiterbildungsteilen, die in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden, möglich.

Bereichsweiterbildungen in Spezieller Schmerzpsychotherapie, die bis zum 16.03.2026 abgeschlossen werden, können gemäß § 21 WBO-PP/KJP dieser Fassung i.V.m. den Übergangsvorschriften des § 15 WBO-PP/KJP a.F. i.V.m. Abschnitt B V. anerkannt werden, ohne dass die Weiterbildungsbestandteile in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert worden sein müssen.

Bereichsweiterbildungen in Spezieller Psychotherapie bei Diabetes, die auch nach dem 05.05.2025 begonnen und bis spätestens zum 31.12.2027 abgeschlossen werden, können gemäß § 21 WBO-PP/KJP dieser Fassung i.V.m. den Übergangsvorschriften des § 15 WBO-PP/KJP a.F. i.V.m. Abschnitt B IV. anerkannt werden, ohne dass die Weiterbildungsbestandteile in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert sein müssen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrafenteil	3
§ 1 Ziel	3
§ 2 Art und Struktur der Weiterbildung	3
§ 3 Bereichsweiterbildung	3
§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme	4
§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen	4
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	4
§ 7 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen	5
§ 8 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	5
§ 9 Befugnis zur Weiterbildung	5
§ 10 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung	7
§ 11 Weiterbildungsstätte	7
§ 12 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten	8
§ 13 Dokumentation und Evaluation	8
§ 14 Zeugnisse	8
§ 15 Zulassung zur Prüfung	9
§ 16 Prüfungsausschüsse	9
§ 17 Prüfung	9
§ 18 Prüfungsentscheidung	10
§ 19 Wiederholungsprüfung	11
§ 20 Übergangsvorschriften	11
§ 21 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen	12
§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat	13
§ 23 Inkrafttreten	13
Abschnitt B: Bereiche	14
1. Klinische Neuropsychologie	14

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	17
3. Spezielle Schmerzpsychotherapie	21
4. Sozialmedizin	25
5. Analytische Psychotherapie.....	28
5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche.....	29
5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene	32
6. Systemische Therapie.....	36
6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche.....	37
6.2 Systemische Therapie Erwachsene.....	39
7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.....	41
7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	42
7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	45
8. Verhaltenstherapie	49
8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	50
8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene	52
Anlage 1 zu § 17 Absatz 9	53

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 15 bis 19 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt B geregelt.

§ 2 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Die strukturierte Weiterbildung nach § 3 dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).
- (2) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus.

§ 3 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen

erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

- (1) Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.
- (2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

- (1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geführt werden.
- (3) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.
- (2) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin / ein Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dazu Näheres in Abschnitt B geregelt ist.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychologischer Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen / Fachpsychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 11 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen. Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, sind eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin / des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Die Kursleiterin / Der Kursleiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und Kursleiter / Kursleiterinnen regelt eine Richtlinie gemäß § 3 Satz 3.

(5) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind und das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Weiteregehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absätzen 4 und 5 nach Abschnitt B möglich.

(7) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 7 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 8 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 9 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten durchgeführt.

(2) Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die nach der Approbation als Psychologische Psychotherapeutinnen / Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder

nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutinnen/ Fachpsychotherapeuten mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind.

(3) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) Die / Der Befugte ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 14 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen / Fachpsychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne bzw. jeden einzelnen.

(5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen / Dozenten und Supervisorinnen / Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen, Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer durch Vereinbarungen in Kopie anzuzeigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin/Selbsterfahrungsleiterin bzw. der hinzuzuziehende Supervisor/Selbsterfahrungsleiter muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie bzw. er fachlich und persönlich geeignet sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern kann abweichend von Satz 4 auch die Erfahrungszeit in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die in Satz 4 geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter haben die Anerkennung für eine Hinzuziehung bei der Kammer zu beantragen; Satz 3 bleibt davon unberührt. Die bereits für die Gebietsweiterbildung bzw. Bereichsweiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind zugleich ohne weiteres Anerkennungsverfahren zur Supervision bzw. Selbsterfahrung im Rahmen der Bereichsweiterbildung gemäß WBO-PP/KJP berechtigt. Die Anerkennung nach Satz 8 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. § 10 findet für die Anerkennung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern entsprechende Anwendung.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Die / Der den Antrag stellende Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut hat die

Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(7) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die / der weiterbildungsbefugte Psychologische Psychotherapeutin / Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin / Fachpsychotherapeut von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.

(8) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten, Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeutinnen / Fachpsychotherapeuten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 10 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der / des Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 11 Weiterbildungsstätte

(1) Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Die Regelungen in § 6 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden, Patientinnen / Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können, Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Mit Antragsstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Curricula, Qualifikationen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Kooperationsvereinbarungen, usw.).

(6) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 12 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten, die als Weiterbildungsstätte neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen, einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich bzw. elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 9 Absatz 4 Nr. 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Mit der Einführung eines elektronischen Logbuchs ist dessen Nutzung verpflichtend. Abweichend von Satz 2 darf das Logbuch in Papierform weitergeführt werden, wenn erst nach Aufnahme der Weiterbildung ein elektronisches Logbuch von der Psychotherapeutenkammer eingeführt wird.

(3) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 14 Zeugnisse

(1) Die/Der Befugte hat den in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die unter ihrer / seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der / des in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin / des Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der / dem in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin / Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten spätestens nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von der / dem zur Weiterbildung Befugten und der / dem in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin / Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 13 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 16 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen / Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens bei einer oder einem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis nach § 9 Absatz 2 für den zu prüfenden Bereich vorliegen sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen oder der zu prüfenden Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen und Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter und der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 17 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellerinnen / Antragsteller werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin / jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten bis maximal 45 Minuten dauern; Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellerinnen / Antragsteller der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der / des Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

(9) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Anlage 1 videotestzt mit elektronischen Videoübertragungssystemen durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine schriftliche Einwilligung der zu prüfenden Person in dieses Prüfungsformat vorliegt. Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18 Prüfungsentscheidung

(1) Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 15 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist und nicht länger als 8 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegt. Kammerangehörige, die Nachweise über eine Weiterbildung vorlegen, die außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums liegen, müssen zusätzlich nachweisen, dass die erworbenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im entsprechenden Bereich aktuell gehalten, sie ununterbrochen angewendet und durch Fortbildungen aktualisiert wurden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 20 Absatz 2 erworben werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene oder von § 3 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung teilweise abweichende Weiterbildung kann innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(3) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können innerhalb von elf Jahren nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die / der die Weiterbildung anleitende Psychologische Psychotherapeutin / Psychologische Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin / Fachpsychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(4) Den Kammerangehörigen, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig waren und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben haben, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden. Kammerangehörige, die

Nachweise über eine Tätigkeit vorlegen, die außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums liegen, müssen zusätzlich den Nachweis führen, dass die durch die Berufserfahrung erworbenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aktuell gehalten wurden, sie ununterbrochen angewendet und durch Fortbildungen aktualisiert wurden.

(5) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bereiche, die mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals als Bereichsweiterbildungen für die Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt werden.

§ 21 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

(1) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einheft S. 6), die zuletzt durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 05. Dezember 2023 (amtlich bekannt gemacht am 05. Dezember 2023, URL: <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/amtliche-bekanntmachungen/zwolfte-satzung-zur-anderung-wbo-pp-kjp.pdf>) geändert worden war, abschließen. Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 erfüllt wurden. Die Kammerangehörigen können ihren Antrag auf Anerkennung auf der Grundlage der in der Satz 1 genannten Fassung der Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 stellen. Die Vorschriften der §§ 15 bis 19 gelten für das Anerkennungsverfahren entsprechend. Innerhalb des für Satz 1 festgelegten Zeitraums können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugnisse mit entsprechender Befristung zugelassen oder erteilt werden.

(2) Die nach der Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einheft S. 6), die zuletzt durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 05. Dezember 2023 (amtlich bekannt gemacht am 05. Dezember 2023, URL: <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/amtliche-bekanntmachungen/zwolfte-satzung-zur-anderung-wbo-pp-kjp.pdf>) geändert worden war, erteilten Anerkennungen von Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher bestehende Rechte zum Führen einer Zusatzbezeichnung gelten fort. Dies gilt auch für diejenigen Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

(3) Die nach der Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einheft S. 6), die zuletzt durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 05. Dezember 2023 (amtlich bekannt gemacht am 05. Dezember 2023, URL: <https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/amtliche-bekanntmachungen/zwolfte-satzung-zur-anderung-wbo-pp-kjp.pdf>) geändert worden war, zugelassenen Weiterbildungsstätten, erteilten Weiterbildungsbefugnisse und genehmigten Hinzuziehungen gelten vorbehaltlich eines Widerrufes nach § 7 der vorgenannten Weiterbildungsordnung für den in § 20 Absatz 1 festgelegten Zeitraum fort.

§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat

- (1) Für die Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat gelten §§ 36a-c Heilberufe-Kammergegesetz Baden-Württemberg.
- (2) Falls im Rahmen des Anerkennungsverfahrens über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, EWR-Staat oder einem Vertragsstaat eine Eignungsprüfung erforderlich ist und sich die Antragstellerin / der Antragsteller für das Absolvieren einer Eignungsprüfung und gegen den Anpassungslehrgang entscheidet, wird diese vom entsprechend zuständigen Prüfungsausschuss gemäß § 16 durchgeführt. Für die Durchführung der Eignungsprüfung gelten - mit Ausnahme von § 17 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 3, Absatz 3, Absatz 5 und 6, § 18 Absatz 3 - die Vorschriften der §§ 15 bis 19 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.
- (3) Für die Anerkennung eines Weiterbildungsnachweises aus einem Drittstaat ist eine Kenntnisprüfung bei fehlender Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zwingend erforderlich. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den gesamten Bereich und wird vom entsprechend zuständigen Prüfungsausschuss gemäß § 16 durchgeführt. Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 15 bis 19, mit Ausnahme von § 17 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 5 und 6, 18 Absatz 3 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt B: Bereiche

1. Klinische Neuropsychologie

Definition	<p>Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).</p> <p>Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none">• die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,• die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,• die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,• die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen und Mitbehandlern, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,• die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
Weiterbildungs-voraussetzung	Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.
Weiterbildungszeit	Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer / eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen / Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen / Ärzten, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen / Sprachpsychotherapeuten und Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.
----------------------	---

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) Mindestens 400 Einheiten
Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse) <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome • Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen / Patienten • Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie • Funktionelle Neuroanatomie • Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie • Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze • Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen • Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen / Neuropsychologen • Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie • Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen • Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie 	Mindestens 100 Einheiten
Spezielle Neuropsychologie Störungsspezifische Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) • Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung • Neglect • Aufmerksamkeitsstörungen • Gedächtnisstörungen • Exekutive Störungen • Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen • Motorische Störungen • Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung • Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung • Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung 	Mindestens 160 Einheiten
Versorgungsspezifische Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters • Neuropsychologie des höheren Lebensalters • Soziale, schulische und berufliche Reintegration • Sachverständigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen) 	Mindestens 80 Einheiten
Handlungskompetenzen	Praktische Weiterbildung Behandlung eines breiten Spektrums von
Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen / Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	

<p>Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen / Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen</p>	<p>Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.</p>
<p>Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen / Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen</p>	
<p>Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele</p>	<p>Supervision</p>
<p>Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team</p>	<p>100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen / Supervisoren</p>
<p>Falldarstellungen</p> <p>Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.</p>	
<p>Prüfung</p> <p>Mündliche Einzelprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten) <p>Anrechnungsmöglichkeiten nach § 6</p> <p>(1) Es können gemäß § 6 Absatz 2 höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer • bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision im Rahmen der insgesamt nachzuweisenden 100 Einheiten • bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung • bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)[CM2.1] <p>(2) Abweichend von § 6 Abs. 4 können gemäß § 6 Abs. 6 WBO-PP/KJP Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte, die im Rahmen einer abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen, aber gleichwertigen Weiterbildung erbracht wurden, für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 auf Antrag auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen und die / der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin / Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.</p> <p>(3) Abweichend von § 15 der bisherigen Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 i.V.m. Abschnitt B I. können Weiterbildungsbestandteile, die vor Inkrafttreten dieser Satzung absolviert worden sind, auch dann nach Maßgabe dieser Satzung anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Erteilung der Approbation und/ oder 2. an einer nicht von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden. <p>(4) Frühere zeitliche und quantitative Begrenzungen für die Anrechenbarkeit solcher Weiterbildungsbestandteile finden keine Anwendung. Es gilt die in Absatz 2 genannte Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gleichermaßen.</p>	

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassozierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer / eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Menschen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	<p>Theorie (curricular)</p> <p>In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten</p> <p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten</p>
<p>Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes • Behandlungsansätze bei Diabetes-Therapiemaßnahmen (z.B. Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, Technologien) • Akutkomplikationen des Diabetes (z. B. Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (z. B. Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes 	Mindestens 32 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext 	
<p>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> Diagnostik in der Psychotherapie bei Diabetes (z. B. Screening) Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren bei Diabetes Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze Empowerment, Rolle von Menschen mit Diabetes im Therapieprozess Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung der Selbstbehandlung Psychoedukation Typ-1-Diabetes Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze Typ-1-Diabetes und Depression Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) Typ-1-Diabetes und Essstörungen, unerwünschte Gewichtszunahme Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über aktuelle Schulungs- und Behandlungsprogramme) Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung Lebensstilveränderung (z. B. Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (z. B. Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen Diabetes und Schmerzen (z. B. Neuropathie) Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz Diabetes und Adipositas (z. B. psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbider Adipositas und Typ-2-Diabetes)) 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen, familiendynamische Aspekte gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen (z. B. stationär, ambulant, Langzeitbetreuung) 	Mindestens 16 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte (z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz, Depression, Essstörungen, Insulinpurging) kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) 	
<p>Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (z. B. Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) Versorgungsstrukturen, -qualität Diabetes und Sozialrecht Diabetes und Arbeitsleben Diabetes und Verkehrsrecht Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie (z. B. national, international) Qualitätsmanagement in der Diabetologie diagnostische Instrumente Diabetes und neue Technologien (z. B. Erleben von Menschen mit Diabetes, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien) Zukunftsperspektiven der Therapie des Diabetes 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes</p>	Behandlungsstunden:
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p>	<p>In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.</p>

<p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des Menschen mit Diabetes nicht überschreiten.</p> <p>Fallbezogene Supervision Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p>Hospitalitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitalitation).</p>	
<p>Falldarstellungen Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Menschen mit Diabetes, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.</p>	
<p>Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin / dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.</p>	

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen / Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen / Ärzte, Physiotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter) gefördert werden.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer / eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen / Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide • <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz 	Mindestens 44 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen - Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit - Chronische Bauch- und Unterleibsschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; syndromspezifische Behandlungsansätze <p>• <u>Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten)</u></p> <p>Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie</p>	
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten)</u> <p>Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin / des Schmerzpsychotherapeuten / in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten)</u> <p>Schmerzpsychologische Exploration; Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICD-11 Schmerzdiagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbidem psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten (mindestens 20 Einheiten)</u> <ul style="list-style-type: none"> - Edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbbezogene Interventionen - Entspannung, Imagination, Achtsamkeit 	Mindestens 36 Einheiten
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation (mindestens 8 Einheiten)</u> <p>Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbidem psychischen Erkrankungen - Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung, Differenzierung 	Mindestens 36 Einheiten

<p>zu depressiven, Angststörungen und zu Selbstverletzungen, Abgrenzung von traumabedingten Schmerzerscheinungen, Deprivation, Vernachlässigung, Eruieren evtl. Missbrauchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation <ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten (mindestens 28 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> - altersgerechte edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbbezogene Interventionen - Besonderheiten der Anwendung von Entspannung, Imagination, Achtsamkeit - Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbidien psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - Veränderung der interpersonalen familiären Interaktionsmuster und Kommunikationsstile/Familiendynamik 	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen / Patienten mit Schmerzen</p>	<p>Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
<p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen / Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p>	<p>In beiden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe
<p>Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen / Ärzte, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.
<p>Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle sowie der therapeutischen Beziehung, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin / des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen / Schmerzpatienten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 38 Einheiten Supervision <p>Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter</p>

<p>ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p>	<p>Hospitalitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.</p> <p>Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen / Ärzte, Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.</p>
<p>Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen / Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.</p>	<p>Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin / dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.</p>
	<p>Seite 24 von 55</p>

4. Sozialmedizin

Definition	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Die Weiterbildung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • 320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 7 Absatz 4 in Sozialmedizin, • Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. <p>Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin <ul style="list-style-type: none"> • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige / Sachverständiger • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege 	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung 	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation 	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie 	

<ul style="list-style-type: none"> • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation 	
Sozialmedizinische Begutachtung	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des / der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit 	
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen	
<ul style="list-style-type: none"> • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen 	
Handlungskompetenzen	Tätigkeit unter Supervision
Anwendung des biopsychosozialen Modells der Word Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision • Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegrißs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	Begehung 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern	Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht
	Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Begutachtungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin / dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

5. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer / eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)</p> <p>Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie</p> <p>Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie</p>
	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>mindestens 120 Einheiten Theorie</p>
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung	
Handlungskompetenzen	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p>
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie</p> <p>mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	

Therapieprozess	Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
Behandlungsmethoden und -techniken	Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen
Selbsterfahrung	Erfahrungsbasierter Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse
	Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge
	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting)

- unter Supervision, davon mindestens
 - 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
 - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbtpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten
Theorie in Analytischer Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten
Theorie	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differentialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	

Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)	
- Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatischen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbtpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	• 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
Therapieprozess	• 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	• 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Anwendungsformen und spezielle Settings	• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	• 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
Erfahrungsbasierter Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
	• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
	• Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240

Einheiten
Einzelselbsterfahrung,
davon bis zu 45
Einheiten
Einzelselbsterfahrung in
Tiefenpsychologisch
fundierter
Psychotherapie
anrechenbar
2 ausführlich dokumentierte
Langzeitbehandlungen

6. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten
<p>Grundlagen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p>	Theorie in Systemischer Therapie
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
<p>Therapieprozess</p> <p>Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p>	

<p>Anwendungsform und spezielle Settings</p> <p>Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
<p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
<p>Selbsterfahrung</p> <p>Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

6.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten
<p>Grundlagen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p>	Theorie in Systemischer Therapie
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktueller Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
<p>Therapieprozess</p> <p>Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p>	<ul style="list-style-type: none"> Supervision eigener Fälle

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Anwendungsform und spezielle Settings Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p>
<p>Psychodynamik und Psychopathologie</p> <p>Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie</p>	<p>mindestens 240 Einheiten</p>
<p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p>	<p>Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie</p>
<p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und psychopathologie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i></p>
<p>Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen</p>	<p>mindestens 120 Einheiten</p>
Diagnostik und Therapieplanung	
<p>Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p>	
Therapieprozess	
<p>Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p>	
Behandlungsmethoden und -techniken	
<p>Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren</p>	
<p>Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p>	
<p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p>	
<p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p>	
<p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p>	
<p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
<p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung</p>	
Handlungskompetenzen	

<p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin / des Patienten</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen</p>	
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen, Diagnosestellung</p>	
<p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	
<p>Therapieprozess</p> <p>Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin / des Patienten im Verfahren</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken</p>	
<p>Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen</p>	
<p>Selbsterfahrung</p> <p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption</p>	
<p>Erfahrungsbasierter Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder

*vertiefte Ausbildung in
Analytischer
Psychotherapie:*

Über die gesamte
Weiterbildung in
Tiefenpsychologisch
fundierter Psychotherapie
mindestens

- 2 Behandlungsfälle im
Einzelkontakt (auch in
Kombination mit
Gruppenpsychotherapie
oder im
Mehrpersonensetting)
unter Supervision, davon
mindestens
 - 150 Stunden Kurz- und
Langzeitbehandlungen,
davon
 - 5 Behandlungen (5 bis
25 Stunden) inklusive
Bezugspersonen
 - 2 Behandlungen von
mindestens 30 Stunden
inklusive
Bezugspersonen
- 10 Erstuntersuchungen
unter Supervision
- Supervision eigener Fälle
im Verhältnis von in der
Regel 1:4 bis 1:8,
abhängig vom
Kompetenzfortschritt und
der Fallkonstellation,
davon mindestens 20
Einheiten als
Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare
mit regelmäßiger
Vorstellung eigener Fälle
Selbsterfahrung:
 - Mindestens 20 Einheiten
Einzelselbsterfahrung,
- 1 ausführlich
dokumentierte Langzeit-
und 1 ausführlich
dokumentierte
Kurzzeitbehandlung

7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	<i>mindestens 240 Einheiten</i>
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	<i>mindestens 120 Einheiten</i>
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Triebelbens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungssymptome und weitere	Theorie
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	
Anwendung von Indikation/Differentialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde,	

psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	<p>Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie
	Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
	Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
Anwendungsformen und spezielle Settings	<p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p>
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	

<p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und - psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	
<h3>Therapieprozess</h3>	
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
<p>Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen</p>	
<p>Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess</p>	
<h3>Behandlungsmethoden und -techniken</h3>	
<p>Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung</p>	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
<ul style="list-style-type: none"> • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere) 	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
<p>Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
<p>Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument</p>	
<p>Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei</p>	

Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
Anwendungsformen und spezielle Settings	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	<ul style="list-style-type: none"> • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
Selbsterfahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasierter Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

8. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten
<p>Grundlagen der Verhaltenstherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und Entwicklungsspezifischen Aspekte</p>	Theorie in Verhaltenstherapie
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	
<p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und Entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge</p>	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und Entwicklungsspezifischen Aspekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
<p>Therapieprozess</p> <p>Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und Entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und Entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle

<p>Selbsterfahrung</p> <p>Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten
Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	Theorie in Verhaltenstherapie
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer • Diagnostik • Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens
Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

- Selbsterfahrung:
 - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Anlage 1 zu § 17 Absatz 9

Videogestützte mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung kann als teilweise videogestützte Prüfung im hybriden Format durchgeführt werden. Dazu werden höchstens zwei zuständige Prüfungsausschussmitglieder mittels eines Videokonferenzsystems virtuell hinzugeschaltet und in den Prüfungsprozess synchron eingebunden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt die Prüfung zeitgleich in der Geschäftsstelle der Kammer ab. Der Prüfling hat sich ebenfalls in den Prüfungsräumen der Geschäftsstelle der Kammer einzufinden.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung, im teilweisen videogestützten Format ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Einwilligung des Prüflings, die mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen ist. Ohne das Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung ist eine teilweise videogestützte Abnahme der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung als Präsenzprüfung durchzuführen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die mündliche Prüfung ausnahmsweise ausschließlich videogestützt durchgeführt werden. In diesem Fall werden alle drei Prüferinnen und Prüfer synchron hinzugeschalten und in den Prüfungsprozess eingebunden. Ein wichtiger Ausnahmegrund liegt insbesondere bei einzuhaltenden pandemiebedingten öffentlichrechtlichen Regelungen oder bei unvorhergesehenen Zugausfällen vor. Absätze 2, 4 bis 11 gelten entsprechend.
- (4) Es dürfen ausschließlich von der Kammer oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme verwendet werden. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Für die Bereitstellung und den Support des elektronischen Videokonferenzsystems ist die Kammer verantwortlich.
- (5) Den Prüferinnen und Prüfern sowie dem Prüfling werden mindestens 4 Werkstage vor dem Prüfungstermin nähere Modalitäten durch ein Merkblatt bekanntgegeben. Mindestens 2 Werkstage vor der Prüfung ist ein Testlauf mit den geplant virtuell zugeschalteten Personen durchzuführen. Im Prüfungsraum müssen die hinzugeschalteten Prüferinnen und Prüfer bzw. die sich im Prüfungsraum befindenden Personen für alle Beteiligten gut sichtbar und hörbar sein.
- (6) An der Prüfung nehmen der Prüfling und der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle teil. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört es, insbesondere den Link für den virtuellen Prüfungsraum zu erstellen, zu versenden, einen Testlauf zu organisieren und durchzuführen und für einen technisch reibungslosen organisatorischen Ablauf der Prüfung zu sorgen.
- (7) Von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Die Feststellung ist zu protokollieren. Störungen sind von den Teilnehmenden unverzüglich mitzuteilen und vom Prüfungsausschuss zu protokollieren. Die Protokollierung muss die Uhrzeit und die Dauer der Störung ausweisen.
- (8) Ist eine videogestützte Prüfung aufgrund einer technischen Störung insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Im Wesentlichen nicht durchführbar ist die Prüfung insbesondere dann, wenn bereits einzelne Worte nicht verstanden werden, diese auch nicht sicher erschlossen werden können oder dem Prüfungsgespräch aufgrund von Verzerrungen inhaltlich nicht gefolgt werden kann und ein Neustart innerhalb der ersten 15 Minuten erfolglos geblieben ist. Bei Undurchführbarkeit der videogestützten Prüfung ist die zu wiederholende Prüfung in einem zwischen allen Beteiligten neu festzulegenden Termin als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Prüfungsgebühr für undurchführbare videogestützte Prüfung ist dem Prüfling zu erstatten.
- (9) Der Prüfling hat sich im Falle einer Aufforderung eines für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständigen Mitglieds des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung zu identifizieren. Hierzu hat der Prüfling den amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera zu halten, soweit dies gewünscht wird. Dem Prüfling ist zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken.

(10) Abweichend von § 17 Absatz 8 ist von jedem teilnehmenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll über die Prüfung anzufertigen und bei der Kammer einzureichen. Bei Differenzen ist der Kammer Auskunft zu erteilen. Können dadurch wesentliche auf das Prüfungsergebnis unmittelbar einflussnehmende Ungereimtheiten nicht ausgeräumt werden, ist die Prüfung im Zweifel zu wiederholen.

(11) Screenshots und jegliche Aufzeichnungen der Prüfung sind nicht gestattet.